

Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler max. 3 Wochen möglich

(Bitte der Klassenlehrperson mindestens 4 Wochen vor der Absenz abgeben)

Personalien Schülerin/Schüler

Name Vorname

Adresse

Geburtsdatum

Klasse Klassenlehrperson

Urlaub von bis

Anzahl bereits bezogene Jokertage im laufenden Schuljahr

Begründung des Gesuchs (ausführliche Begründung separat beilegen)

Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte

Schulpflichtige Geschwister

(Bitte für jedes Kind ein eigenes Formular ausfüllen)

| Name / Vorname | Geb.-Datum | Schulhaus / Kindergarten | Klassenlehrperson |
|----------------------|----------------------|--------------------------|----------------------|
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Zuständigkeiten für Urlaubsbewilligungen

| | |
|---------------------|---|
| 1–2 Tage | Klassenlehrperson |
| Mehrere Geschwister | Schulleitungen aller Schulhäuser |
| 3 und mehr Tage | Schulleitung |
| Ferienverlängerung | Schulleitung (wird grundsätzlich nicht bewilligt) |

Auszug aus der Schulordnung des Kantons Schaffhausen (411.101) § 14:

Für voraussehbare, begründete Schulversäumnisse bis auf die Dauer von zwei Tagen ist vorbehältlich von § 14a Abs. 1 in Einzelfällen vorher die Erlaubnis des Klassenlehrers einzuholen. Betrifft das voraussehbare Versäumnis Schüler aus mehreren Klassen oder wird ein längeres Fernbleiben beantragt, ist die Bewilligung der Schulbehörde bzw. Schulleitung erforderlich. Gesuche um Ferienverlängerung werden grundsätzlich nicht bewilligt. Fälle gemäss § 14a Abs. 1 sowie zwingende Ausnahmen, über welche die Schulbehörde bzw. Schulleitung entscheidet, bleiben vorbehalten.

Bewilligung

Ja

Nein

Begründung Ablehnung

Datum

Unterschrift

Die Ordnungsbusse für jeden unentschuldigten Schulhalbttag beträgt Fr. 50.–
(Schulordnung des Kantons Schaffhausen § 18)

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen, Herrenacker 3, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterzeichnen. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu beschreiben.

Laufweg Formular

Bewilligung Klassenlehrperson: Eltern – Klassenlehrperson – Eltern

Bewilligung Schulleitung: Eltern – Klassenlehrperson – Schulleitung – Eltern